Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 84/97 vom 12. November 1997

über die Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/97 vom 14. März 1997¹ geändert.

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1983/83² und 1984/83³ der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen bzw. Alleinbezugsvereinbarungen sind bereits Teil des Abkommens.

Da die Verordnungen (EWG) Nrn. 1983/83 und 1984/83 am 31. Dezember 1997 auslaufen, beschloß die Kommission, die Geltungsdauer dieser Verordnungen bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern.

Damit die Rechtssicherheit von Unternehmen und ein einheitlicher Europäischer Wirtschaftsraum gewahrt bleiben, ist die Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission vom 30. Juli 1997 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen und von Alleinbezugsvereinbarungen⁴ in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

¹ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 42.

²ABl. Nr. L 173 vom 30.6.1983, S. 1.

³ABl. Nr. L 173 vom 30.6.1983, S. 5.

⁴ABl. Nr. L 214 vom 6.8.1997, S. 27.

In Anhang XIV des Abkommens erhält Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission) folgende Fassung::

- (1) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
- "- **397 R 1582**: Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission vom 30. Juli 1997 (ABl. Nr. L 214 vom 6.8.1997, S. 27)."
- (2) Anpassung e) wird gestrichen.

Artikel 2

In Anhang XIV des Abkommens erhält Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission) folgende Fassung:

- (1) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
- "- **397 R 1582**: Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission vom 30. Juli 1997 (ABl. Nr. L 214 vom 6.8.1997, S. 27)."
- (2) Anpassung e) wird gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 13. November 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der

Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.	11
Brüssel, den	Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß Der Vorsitzende
	E. Bull
	Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
	G. Vik E. Gerner